

MARKTGEMEINDE REUTTE

VERORDNUNG

über das Verbot des Taubenfütterns

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Reutte hat am 09.11.2000 beschlossen:

Gemäß § 28 Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4 i. d. g. F., wird verordnet:

§ 1

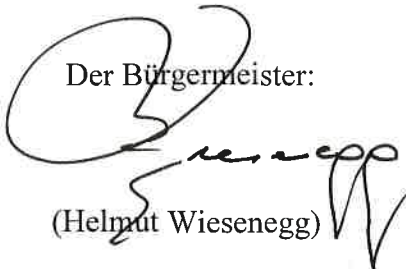
Im Ortsgebiet von Reutte d. i. das Gebiet innerhalb der Hinweiszeichen „Ortstafel“ und „Ortsende“ gem. § 53 Z. 17a und b der österreichischen Straßenverkehrsordnung, ist das Füttern von Tauben zur Vermeidung ihrer weiteren Zuwanderung und Vermehrung sowie aus sanitätspolizeilichen Gründen zur Verhinderung der Übertragung von pathogenen Erregern ausnahmslos verboten.

§ 2

Die Nichtbefolgung dieser ortspolizeilichen Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird mit einer Geldstrafe bis zu S 5.000,-- bestraft. Die Strafgebühren fließen der Gemeinde zu.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Helmut Wiesenegg)

Angeschlagen am: 13. 11. 2000

Abgenommen am: 28. 11. 2000